

**08.05.02**

G - Fz - In

**Verordnung****des Bundesministeriums  
für Gesundheit**

---

**Verordnung zur Bezeichnung der Straf- und Bußgeldtatbestände  
nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 und § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Grundstoff-  
überwachungsgesetzes (Verordnung über Verstöße gegen das  
Grundstoffüberwachungsgesetz - GÜG-VV)****A. Zielsetzung**

Die Verordnung füllt die in § 29 Abs. 1 Nr. 3 und § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Grundstoffüberwachungsgesetzes enthaltenen Straf- und Bußgeld-Blankette aus. Mit ihr sollen Verstöße gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 und gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 geahndet werden, soweit die Verstöße nicht bereits im Grundstoffüberwachungsgesetz straf- bzw. bußgeldbewehrt sind. Die Verordnung dient damit der nationalen Umsetzung des nach EU-Recht verbindlichen Sanktionsgebotes, nach dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinreichend abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die EWG-Verordnungen vorsehen müssen.

**B. Lösung**

Strafbewehrung von Verstößen gegen EU-rechtlich vorgeschriebene Genehmigungspflichten bei der Ausfuhr von erfassten Stoffen; Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen EU-rechtlich vorgeschriebene Dokumentations-, Etikettierungs-, Anzeige- und andere Durchführungsvorschriften beim Drittlandhandel mit erfassten Stoffen,

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine

...

**2. Vollzugsaufwand**

Mehrkosten für die Haushalte des Bundes, der Länder und Gemeinden lassen sich gegenwärtig noch nicht beziffern. Sie werden in erster Linie davon abhängen, in welchem Umfang die neuen Straf- bzw. Bußgeldvorschriften zu einer Ausweitung der Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden führen werden. Dies lässt sich derzeit nicht voraussagen.

**E. Sonstige Kosten**

Für Wirtschaftsunternehmen entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

**08.05.02**

G - Fz - In

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**für Gesundheit**

---

**Verordnung zur Bezeichnung der Straf- und Bußgeldtatbestände**  
**nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 und § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Grundstoff-**  
**überwachungsgesetzes (Verordnung über Verstöße gegen das**  
**Grundstoffüberwachungsgesetz - GÜG-VV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 7. Mai 2002

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Regierenden Bürgermeister  
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

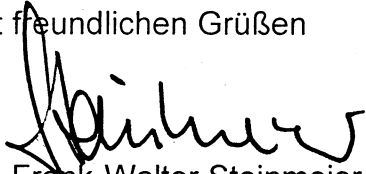
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Bezeichnung der Straf- und Bußgeldtatbestände nach  
§ 29 Abs. 1 Nr. 3 und § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Grundstoffüberwachungs-  
gesetzes (Verordnung über Verstöße gegen das Grundstoffüber-  
wachungsgesetz – GÜG-VV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Frank-Walter Steinmeier



**Verordnung**  
**zur Bezeichnung der Straf- und Bußgeldtatbestände**  
**nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 und § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Grundstoffüberwachungsgesetzes**  
**(Verordnung über Verstöße gegen das Grundstoffüberwachungsgesetz - GÜG-VV)**  
**Vom.....**

Auf Grund des § 29 Abs. 5 und des § 30 Abs. 3 des Grundstoffüberwachungsgesetzes vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2835), die zuletzt durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c und Nr. 11 Buchstabe e des Gesetzes vom ..... (BGBl. I S.....) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

**§ 1**  
**Straftaten**

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 4 des Grundstoffüberwachungsgesetzes wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen (ABl. EG Nr. L 357 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1116/2001 des Rates vom 5. Juni 2001 (ABl. EG Nr. L 153 S. 4, Nr. L 215 S. 57), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne individuelle Genehmigung nach Artikel 4 Abs. 1 einen erfassten Stoff der Kategorie 1 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 ausführt,
2. ohne Genehmigung nach Artikel 5 Abs. 1 einen erfassten Stoff der Kategorie 2 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 ausführt oder
3. ohne Genehmigung nach Artikel 5a Abs. 1 einen erfassten Stoff der Kategorie 3 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 ausführt.

## § 2

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Grundstoffüberwachungsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 oder die Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (ABl. EG Nr. L 383 S. 17), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/2001 der Kommission vom 26. Juni 2001 (ABl. EG Nr. L 173 S. 26), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 die Ein-, Aus- und Durchfuhrvorgänge betreffend erfasste Stoffe nicht ordnungsgemäß in Handelsunterlagen wie Rechnungen, Ladeverzeichnissen, Zollunterlagen, Frachtbriefen oder sonstigen Beförderungsunterlagen dokumentiert,
2. entgegen Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 bei der Etikettierung erfasster Stoffe nicht die Bezeichnung gemäß dem Anhang vorgenannter Verordnung verwendet,
3. entgegen Artikel 2 Nr. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 die in Artikel 2 Nr. 1 Satz 2 vorgenannter Verordnung bezeichneten Unterlagen nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,
4. entgegen Artikel 2a Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90, auch in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 und Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92, dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die Anschriften der Räumlichkeiten, in denen erfasste Stoffe der Kategorie 2 oder 3 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 hergestellt werden oder von denen aus mit ihnen Handel getrieben wird, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anzeigt oder deren Änderung nicht mitteilt,
5. entgegen Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 oder Unterabs. 2 oder Artikel 5a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in einem Antrag auf eine individuelle Ausfuhrgenehmigung eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,

6. einer vollziehbaren Auflage zur Ausfuhrgenehmigung nach Artikel 4 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 oder Unterabs. 2 oder Artikel 5a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 zuwiderhandelt, indem er am Ort der Ausfuhr eine Angabe über die Einzelheiten über Beförderungsweg oder Transportmittel nicht richtig macht oder
7. entgegen Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 in einem Antrag auf eine offene Einzelgenehmigung nach Artikel 5 Abs. 3 oder Artikel 5 a Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den .....

Die Bundesministerin für Gesundheit



## Begründung

### I. Allgemeines

Die Verordnung füllt die in § 29 Abs. 1 Nr. 3 und § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Grundstoffüberwachungsgesetzes enthaltenen Straf- und Bußgeld-Blankette aus. Mit ihr sollen Verstöße gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90<sup>1</sup> (nachfolgend „EWG-Verordnung“) und gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3769/92<sup>2</sup> (soweit sie in ihren Artikeln 1 bis 5 eine Verordnung zur Durchführung der EWG-Verordnung darstellt) geahndet werden, soweit die Verstöße nicht bereits im Grundstoffüberwachungsgesetz straf- bzw. bußgeldbewehrt sind. Die Verordnung dient damit der nationalen Umsetzung des Sanktionsgebotes in Artikel 8 der EWG-Verordnung, nach dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinreichend abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die EWG-Verordnung vorsehen müssen.

Die EWG-Verordnung findet in der Bundesrepublik Deutschland und in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union seit dem 1. Juli 1991 unmittelbar Anwendung, die Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 seit dem 1. Januar 1993. Die EWG-Verordnung regelt Maßnahmen zur Kontrolle und Überwachung des Handels mit erfassten Stoffen im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a) zwischen der Europäischen Union und Drittländern. Die Gemeinschaftsregelung setzt ihrerseits die einschlägigen Regelungen des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Suchtstoffübereinkommen 1988) um.

Die Kontrollmaßnahmen berücksichtigen je nach Kategorie der im Anhang der EWG-Verordnung aufgelisteten erfassten Stoffe die Eigenschaften, den Handelsumfang und Verwendungszweck sowie die Zielländer der erfassten Stoffe.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Bezeichnung der Straftat- bzw. Ordnungswidrigkeitentatbestände ergibt sich aus § 29 Abs. 5 und § 30 Abs. 3 des Grundstoffüberwachungsgesetzes.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen (ABl. EG Nr. L 357 S. 1) (nachfolgend „EWG-Verordnung“), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1116/2001 des Rates vom 5. Juni 2001 (ABl. EG Nr. L 153 S. 4, Nr. L 215 S. 57)

<sup>2</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (ABl. EG Nr. L 383 S. 17), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/2001 der Kommission vom 26. Juni 2001 (ABl. EG Nr. L 173 S. 26)

Mehrkosten für die Haushalte des Bundes, der Länder und Gemeinden lassen sich gegenwärtig noch nicht beziffern. Sie werden in erster Linie davon abhängen, in welchem Umfang die neuen Straf- bzw. Bußgeldvorschriften zu einer Ausweitung der Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden führen werden. Dies lässt sich derzeit nicht voraussagen. Für Wirtschaftsunternehmen entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Auf Grund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes sowie der §§ 29 Abs. 5 und 30 Abs. 3 des Grundstoffüberwachungsgesetzes bedarf die Verordnung der Zustimmung des Bundesrates.

## **II. Einzelvorschriften**

### **Zu § 1**

§ 1 erfüllt die zur Durchführung der in Artikel 8 der EWG-Verordnung genannten Verpflichtungen in strafrechtlicher Hinsicht. Er sanktioniert Verstöße gegen die bei der Ausfuhr von erfassten Stoffen in der EWG-Verordnung festgelegten Genehmigungspflichten. Der Verordnungsgeber hat sich hier aus general- und spezialpräventiven Gründen sowie aus Gründen einer effektiven Verfolgung für eine Strafbewehrung entschieden.

Nummer 1 sanktioniert Verstöße gegen die Genehmigungspflicht bei der Ausfuhr von erfassten Stoffen der Kategorie 1 des Anhangs. Nach Artikel 4 Abs. 1 der EWG-Verordnung bedarf die Ausfuhr erfasster Stoffe der Kategorie 1 des Anhangs der Genehmigung in Form einer individuellen Ausfuhrgenehmigung. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer individuellen Ausfuhrgenehmigung sind in Artikel 4 Abs. 2 bis 8 der EWG-Verordnung sowie in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 geregelt.

Die individuelle Ausfuhrgenehmigung wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Zollausfuhranmeldung einzureichen ist, erteilt. Zuständige Behörde für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung ist in der Bundesrepublik Deutschland das nach der EWG-Verordnung und nach dem Grundstoffüberwachungsgesetz für die Überwachung und Kontrolle des Grundstoffverkehrs zuständige Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.

Nummer 2 sanktioniert Verstöße gegen Genehmigungspflichten bei Ausfuhren von erfassten Stoffen der Kategorie 2 des Anhangs, die nach Artikel 5 der EWG-Verordnung differenzierten Erfordernissen unterliegen. Gemäß Artikel 5 Abs. 1 der EWG-Verordnung richtet sich die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung für erfasste Stoffe der Kategorie 2 des Anhangs nach den Absätzen 2 und 3 des vorgenannten Artikels. Nach Artikel 5 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 bzw. Unterabs. 2 der EWG-Verordnung ist eine individuelle Ausfuhrgenehmigung entsprechend Artikel 4 der EWG-Verordnung für erfasste Stoffe der Kategorie 2 des Anhangs dann vorgeschrieben, wenn die Ausfuhren offenkundig unmittelbar oder mittelbar für ein Drittland bestimmt sind, bei dem festgestellt wurde, dass es von der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen unter Verwendung der genannten erfassten Stoffe betroffen ist, oder wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer offenen Einzelgenehmigung nach Artikel 5 Abs. 3 der EWG-Verordnung nicht vorliegen. Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92<sup>3</sup> gilt dies, soweit die Ausfuhren der genannten erfassten Stoffe für einen Wirtschaftsbeteiligten bestimmt sind, der in einem Land niedergelassen ist, das auf der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, veröffentlichten Länderliste steht. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte entscheidet auf Antrag der betreffenden Wirtschaftsbeteiligten darüber, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer offenen Einzelgenehmigung gemäß Artikel 5 Abs. 3 der EWG-Verordnung vorliegen.

Nummer 3 sanktioniert Verstöße gegen Genehmigungspflichten bei Ausfuhren von erfassten Stoffen der Kategorie 3 des Anhangs. Erfasste Stoffe der Kategorie 3 des Anhangs, die in großem Umfang legal gehandelt werden, unterliegen gemäß Artikel 5 a Abs. 1 der EWG-Verordnung einer Ausfuhrgenehmigungspflicht nur dann, wenn sie unmittelbar oder mittelbar für die Ausfuhr in ein Drittland bestimmt sind, mit dem die Gemeinschaft eine Vereinbarung getroffen hat, wonach Ausfuhren aus der Gemeinschaft in dieses Land nur dann genehmigt werden, wenn die zuständigen Behörden des Landes eine Einfuhrgenehmigung für die betreffende Sendung erteilt haben oder bei dem festgestellt wurde, dass es von der unerlaubten Herstellung von Heroin oder Kokain in seinem Hoheitsgebiet betroffen ist oder dass es sich um ein in bezug auf die etwaige Abzweigung der genannten Stoffe gefährdetes Land handelt. In diesen Fällen ist die Erteilung einer Genehmigung nach den Absätzen 2 oder 3 des vorgenannten Artikels zwingend. Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 unterliegen - unbeschadet besonderer Anforderungen auf der Grundlage von Abkommen mit betroffenen Ländern - Ausfuhren von erfassten Stoffen der Kategorie 3 des Anhangs den Vorschriften von Artikel 4 der EWG-Verordnung, wenn sie gemäß Artikel 5 a Abs. 2 der EWG-Verordnung für einen Wirtschaftsbeteiligten bestimmt sind, der in einem Land niedergelassen ist, das auf der

---

<sup>3</sup> zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/2001 der Kommission vom 26. Juni 2001 (ABl. EG Nr. L 173 S. 26)

im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, veröffentlichten Länderliste steht und eine offene Einzelgenehmigung nach Artikel 5 a Abs. 3 nicht gewährt werden kann. Die Entscheidung darüber, ob für die Ausfuhr von erfassten Stoffen der Kategorie 3 des Anhangs eine offene Einzelgenehmigung nach Artikel 5 a Abs. 3 Satz 1 der EWG-Verordnung erteilt werden kann, erfolgt in sinngemäßer Anwendung von Artikel 5 Abs. 3 der EWG-Verordnung.

## **Zu § 2**

Die Bußgeldvorschriften dienen dazu, vor allem Verfahrensverstöße als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Hierzu gehören insbesondere Verstöße gegen die in den Rechtsakten der Gemeinschaft vorgeschriebenen Dokumentations-, Melde-, Mitwirkungs- und Etikettierungspflichten. § 2 dient somit ebenfalls der Umsetzung des Sanktionsgebotes in Artikel 8 der EWG-Verordnung.

Nummer 1 sanktioniert Verstöße gegen Artikel 2 Nr. 1 der EWG-Verordnung, nach dem alle Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrvorgänge betreffend erfasste Stoffe ordnungsgemäß zu dokumentieren sind. Was im Einzelnen dokumentiert werden und wie die Dokumentation erfolgen soll, ergibt sich aus Artikel 2 Nr. 1 Satz 2 der EWG-Verordnung. Danach müssen Handelsunterlagen wie Rechnungen, Ladeverzeichnisse, Zollunterlagen, Frachtbriefe oder sonstige Beförderungsunterlagen ausreichende Angaben enthalten, die sicheren Aufschluss geben über die Bezeichnung sowie die Menge und das Gewicht des erfassten Stoffes sowie den Namen und die Anschrift des Ausführers, des Einführers, des Händlers und ggf. des Endempfängers.

Durch Nummer 2 soll sichergestellt werden, dass die in Artikel 2 Nr. 2 der EWG-Verordnung vorgeschriebene, für die Überwachung des Handels notwendige Etikettierung erfasster Stoffe durch die Wirtschaftsbeteiligten eingehalten wird. Danach muss bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erfasster Stoffe die Bezeichnung gemäß dem Anhang der EWG-Verordnung verwendet werden.

Nummer 3 sanktioniert Verstöße gegen die in Artikel 2 Nr. 4 der EWG-Verordnung vorgesehene Aufbewahrungspflicht für die in Artikel 2 Nr. 1 der EWG-Verordnung aufgeführten Handels- und Beförderungsunterlagen

Nummer 4 dient der Durchsetzung von Artikel 2a Abs. 2 Unterabs. 1 der EWG-Verordnung, wonach Wirtschaftsbeteiligte, die die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erfasster Stoffe der Kategorie 2 des Anhangs oder die Ausfuhr erfasster Stoffe der Kategorie 3 des Anhangs betreiben, die Anschriften der Räumlichkeiten, in denen sie diese Stoffe herstellen bzw. von denen aus sie mit ihnen Handel treiben, beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

eintragen lassen bzw. deren Änderung bekanntgeben müssen. Beides hat unverzüglich zu erfolgen. Nach der Terminologie des nationalen Verordnungsgebers handelt es sich hier um eine Anzeige- und Mitteilungspflicht. Von dieser Verpflichtung sind Zollagenten, Lagerhalter und Spediteure ausgenommen, wenn sie ausschließlich in dieser Eigenschaft handeln.

Wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung von diesem Erfassungserfordernis für erfasste Stoffe der Kategorie 3 des Anhangs gemäß Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 der Kommission nicht mehr vorliegen, ist gemäß Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 dieser Verordnung dem Erfassungserfordernis nach Artikel 2a Abs. 2 Unterabs. 1 der EWG-Verordnung ebenfalls unverzüglich Genüge zu leisten.

Die Nummern 5 und 6 betreffen die unmittelbar oder entsprechend anzuwendenden Ausfuhr-genehmigungsvorschriften nach Artikel 4 der EWG-Verordnung für erfasste Stoffe der Kategorien 1 bis 3 des Anhangs. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte benötigt für seine Entscheidung über die Erteilung einer individuellen Ausfuhrgenehmigung alle in Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 1 der EWG-Verordnung aufgeführten Angaben. Diese sind u.a. Name und Anschrift des Ausführers, des Einführers im Drittland, sonstiger Wirtschaftsbeteiligter, die an dem Ausfuhrvorgang oder der Versendung beteiligt sind, Name und Anschrift des Endempfängers, Bezeichnung des erfassten Stoffs gemäß den Kategorien des Anhangs, Einzelheiten der Beförderungsmodalitäten und des Transportmittels, Beförderungsweg, vorgesehener Ort der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft sowie Ort der Verbringung in das Einfuhrland. Nach Nummer 5 soll demgemäß das Fehlen von und sollen nicht richtige oder nicht vollständige Angaben in einem Antrag nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 1 der EWG-Verordnung bewehrt werden. Enthält der Antrag nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 1 der EWG-Verordnung keine Einzelheiten über Beförderungsweg und Transportmittel, muss gemäß Artikel 4 Abs. 5 Satz 1 der EWG-Verordnung in der Ausfuhrgenehmigung von der Genehmigungsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Wirtschaftsbeteiligte diese Angaben der Zollbehörde oder sonstigen zuständigen Behörden am Ort der Ausfuhr vor der körperlichen Verbringung der Sendung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu liefern hat. Die in diesem Fall von dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in die Ausfuhrgenehmigung aufzunehmende Bestimmung stellt eine Auflage i.S.d. § 36 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes dar. Nach Nummer 6 sollen demgemäß die auf Grund einer entsprechenden Auflage am Ort der Ausfuhr nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gelieferten Angaben bewehrt werden.

Nummer 7 bewehrt die in einem Antrag auf Erteilung einer offenen Einzelgenehmigung für die Ausfuhr von erfassten Stoffen der Kategorien 2 und 3 des Anhangs schuldhaft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gemachten Angaben, die in Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 der Kommission näher aufgeführt sind. Angaben, die der Antragsteller dem Bun-

desinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte danach zur Verfügung stellen muss, sind zum Beispiel Einzelheiten über seine Befähigung und berufliche Erfahrung in dem von der EWG-Verordnung erfassten Bereich, Einzelheiten in zusammengefasster Form über Ausführen der betreffenden erfassten Stoffe, die in den der Antragstellung vorausgegangenen zwölf Monaten getätigt worden sind, Einzelheiten über die zur Verhinderung einer Abzweigung erfasster Stoffe getroffenen Vorkehrungen.

**Zu § 3**

§ 3 bestimmt den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Verordnung.